

Landfleischerei lobgehudelt

Rundfunksendung darf keine Schleichwerbung enthalten

"Und hier hat Genuss einen ganz bestimmten Namen, nämlich Landfleischerei L." mit dem "Komplettservice für den ganzen Tag". So pries ein Rundfunkmoderator im Rahmen eines redaktionellen Beitrags einen größeren Metzgereibetrieb an. Das Unternehmen belieferte mit drei Filialen und zwei mobilen Verkaufsfahrzeugen eine Kundschaft im Umkreis von 40 bis 50 km. Als Stichwortgeberin ließ der Moderator die Chefin der Fleischerei zu Wort kommen, die natürlich mit Eigenlob auch nicht sparte.

Der in einem Lokalsender verbreitete Beitrag führte zu einem Rechtsstreit vor dem Kammergericht in Berlin (5 W 85/05). Die Senderfrequenz wird nämlich von zwei Lokalsendern gemeinsam genutzt, die auf eigene Rechnung Radiowerbung vermarkten. Einer der Rundfunkbetreiber zog gegen die (verbotene) Schleichwerbung des anderen zu Felde und bekam Recht.

Dass in dem Interview die Inhaberin der Metzgerei selbst ihr "delikates, schmackhaftes kaltes und warmes Buffet" und die "exklusiven Sachen" gelobt hatte, fanden die Berliner Richter nicht weiter schlimm. Das sei ja problemlos als Werbung zu erkennen. Verbraucher beachteten jedoch redaktionell gestaltete Beiträge mehr als Werbung, weil sie davon objektive Informationen unabhängiger Journalisten erwarteten. Und die Lobrede des Moderators auf die Landmetzgerei sei eindeutig als Schleichwerbung zu bewerten. Sein Schlusswort laute: "Schauen sie einfach vorbei in der Landfleischerei L." Direkter, ohne jede kritische Distanz, könne man die Hörer kaum zum Besuch eines Unternehmens auffordern.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/landfleischerei-lobgehudelt>